

Garantell

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Garantell AB („Garantell“)

Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten sofern sie nicht im gegenseitigen Einvernehmen beider Vertragspartner schriftlich geändert wurden.

Angebot

2. Das Angebot von Garantell ist 30 Tage ab Ausstellungsdatum des Angebots gültig.
3. Kosten für Muster sind nur dann Gegenstand des Angebots, wenn diese gesondert angegeben sind.

Auftragsbestätigung

4. Die Auftragsbestätigung von Garantell ist sowohl für den Käufer als auch für Garantell bindend.

Lieferbedingungen

5. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden INCOTERMS. CPT innerhalb Schwedens, DAP innerhalb allen anderen EU-Ländern und DDP für Norwegen und Schweiz.

Wurde eine Lieferklausel vereinbart, dann ist diese gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden INCOTERMS auszulegen.

6. Bei Lieferung Ex Works wird dem Käufer eine Gebühr in Höhe von 100 EUR (nur gültig bei Lieferungen außerhalb Schwedens) zur Deckung der Bearbeitungskosten in Rechnung gestellt. Der Käufer muss zudem Unterlagen vorlegen, anhand derer nachgewiesen wird, dass die Ware Schweden verlassen hat, z.B. Zollpapiere (Bedingung seitens des schwed. Finanzamts). Liegen die entsprechenden Dokumente Garantell nicht innerhalb von zwei Wochen ab Lieferdatum vor, werden dem Käufer 25 % des Auftragswertes (entspricht der schwedischen Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt.

7. Für die Gültigkeit der Warenbeförderung durch Garantell gemäß CPT, DAP oder DDP ist folgendes erforderlich:

Korrekte Lieferadresse

Name und Telefonnummer des Warenempfängers

Entladen durch den Käufer an der Seite des Fahrzeugs am Kai oder zu Land, wenn diesbezüglich keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Entladen werktags 07.00 – 16.00 Uhr

Lieferzeit usw.

8. Änderungen zur Lieferadresse als auch generelle Änderungen zur Lieferung können bis spätestens sechs (6) Tage vor dem berechneten Liefertermin ab Garantell gemäß Pkt. 9 vorgenommen werden. Bei Änderungen stellt Garantell eine Gebühr in Höhe der Kosten in Rechnung, die infolge der käuferseitigen Änderungen entstehen. Später gelegte Lieferungen können mit Lagerungskosten verbunden sein.

9. Die Lieferung erfolgt gemäß den Angaben in der Auftragsbestätigung. Abgesehen von dem im aktuellen Vertrag vereinbarten Liefertermin hat Garantell das Recht, die Lieferfrist zu verlängern, allerdings um höchstens einen (1) Monat. Eine Lieferung ist fristgerecht erfolgt, wenn die Waren innerhalb der Lieferfrist (oder einer neuen Lieferfrist nach Verlängerung) entweder abgeholt/versandt oder als abholbereit/versandfertig erklärt wurde, je nach vertraglich vereinbarten Lieferbedingungen.

10. Garantell informiert den Käufer schnellstmöglich bei einer zu erwartenden Änderung des Liefertermines für die gesamte oder einen Teil der Lieferung.

11. Da alle Garantell-Produkte auf Bestellung hergestellt werden, ist der Käufer nicht berechtigt, die Bestellung zu stornieren.

Normaltransport (ohne Garantie)

12. Bei vertraglich vereinbartem Normaltransport geht Garantell von einem festgelegten Liefertermin

aus und davon, dass die Lieferung einige Tage vor oder nach diesem festgelegten Liefertermin erfolgen kann. Bei einer verlängerten Lieferfrist gemäß Punkt 9 erstattet Garantell dem Käufer eine Höchstsumme von EUR 100. Force majeure bildet hier eine Ausnahme, siehe Punkt 33. Das oben Genannte gilt nur für die Lieferbedingungen gemäß Punkt 7.

Transportgarantie

13. Bei vertraglich vereinbarter Transportgarantie garantiert Garantell die Lieferung für den vereinbarten Liefertermin bzw. zur vereinbarten Uhrzeit oder im Rahmen des vereinbarten Zeitfensters. Bei einer verlängerten Lieferfrist gemäß Punkt 9 erstattet Garantell dem Käufer eine Höchstsumme von EUR 700. Force majeure bildet hier eine Ausnahme, siehe Punkt 33. Das oben Genannte gilt nur für die Lieferbedingungen gemäß Punkt 7.

Verpackung

14. Sämtliche Verpackung ist inbegriffen und geht in den Besitz des Käufers über.

Änderung des und/oder Zusatz zum Auftrag(s)

15. Änderungen und / oder Ergänzungen von Aufträgen können nur am selben Arbeitstag wie der Auftrag erteilt werden. Danach gelten Änderungen und / oder Ergänzungen als neue Aufträge.

16. Änderungen des und/oder Zusätze zum Auftrag(s) erfolgen gemäß der zum Zeitpunkt der Änderung/des Zusatzes gültigen Preisliste. Änderungen des und/oder Zusätze zum Auftrag(s) können veränderte Frachtkosten für den Käufer bedingen.

Auftragsstornierung und Rücksendungen

17. Stornierungen von Bestellungen sind nicht erlaubt, da alle Garantell Produkte auf Bestellung hergestellt werden.

18. Rücksendungen von gelieferten Produkten sind nicht erlaubt, da alle Garantell Produkte auf Bestellung hergestellt werden.

Preise und Bezahlung

19. Sämtliche in Angebot und Auftrag aufgeführten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer oder nach schwedischem Recht vergleichbare Steuern und/oder Gebühren.

20. Die Rechnungsbegleichung erfolgt gemäß der in der endgültigen Auftragsbestätigung aufgeführten Zahlungsbedingungen. Für den Fall, dass der Käufer nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder innerhalb einer gesondert vereinbarten Zahlungsfrist zahlt, werden Verzugszinsen fällig in Höhe des zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Bezugszinses und eines Aufschlagszinssatzes von zwölf (12) Prozent und Verzugskosten gemäß den Angaben auf der Rechnung.

21. Einwände gegen die Rechnung haben innerhalb von sieben (7) Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen, um geprüft werden zu können.

Sicherheit und Inhalt von Lieferungen

22. Gibt es berechtigten Anlass zu der Annahme, dass der Käufer seinen Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags nicht nachkommt, hat Garantell das Recht entsprechende Sicherheitsleistungen für die Wahrnehmung der Verpflichtungen zu fordern. Geschieht dies mit einer unangemessenen Verzögerung, hat Garantell das Recht, den Kauf schriftlich aufzuheben, dies gilt für nicht ausgelieferte Waren. Gibt es berechtigten Anlass zu der Annahme, dass der Käufer seinen Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags nicht nachkommt, hat Garantell desweiteren das Recht, kommende Lieferungen an den Käufer einzubehalten.

Annahmекontrolle

23. Der Käufer muß bei Eintreffen der Waren eine Annahmекontrolle durchführen. Die Annahmекontrolle des Käufers umfasst u.A. die Abstimmung der empfangenen Waren mit dem Lieferschein sowie eine Inaugenscheinnahme der Waren und ihrer Verpackung auf sichtbare Schäden

hin. Eventuelle Mengenabweichungen und festgestellte Schäden sind der Spedition unverzüglich mitzuteilen und bei Empfangsbestätigung auf dem Lieferschein zu vermerken.

24. Nimmt der Käufer die Waren am vereinbarten Tag nicht in Empfang, ist er trotzdem verpflichtet, die Waren zu bezahlen, so als hätte er die Waren in Empfang genommen. Das gilt auch für Waren, die während der Lieferung durch äußere Einflüsse beschädigt wurden. Wenn der Käufer die Waren nicht annimmt, hat Garantell das Recht, die entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

Reklamation bei Mängeln oder Schäden

25. Mängel, die an den Waren festgestellt wurden oder bei Übergabe der Waren an den Käufer hätten festgestellt werden sollen, müssen innerhalb von sechs (6) Tagen danach reklamiert werden. Die Reklamation hat schriftlich zu erfolgen und ist mit Fotos zu ergänzen, aus denen der besagte Mangel hervorgeht. Unterlässt es der Käufer, etwaige Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu reklamieren, obwohl er den Mangel festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, ist er nicht länger dazu berechtigt, strafrechtliche Sanktionen geltend zu machen. Dies gilt auch bei versteckten Mängeln, die erst nach Auspacken der Waren entdeckt wurden.

Garantells Haftung für Warenmängel

26. Garantell gewährt zwei (2) Jahre Garantie auf seine Produkte. Die Garantiehaftung bedeutet, dass Garantell sich dazu verpflichtet, auftauchende und Garantell mitgeteilte Mängel innerhalb von zwei (2) Jahren ab Liefertermin zu beheben. Die Garantie hat nur dann Gültigkeit, wenn das Produkt gemäß Garantells Anweisungen installiert und angewandt wurde. Garantell kommt somit nicht für Defekte auf, die auf mangelhafte Montage oder Installation zurückzuführen sind, oder für Defekte aufgrund von unsachgemäßer Verwendung oder ähnlichem, für das der Käufer verantwortlich gemacht werden kann. Die Garantiehaftung gilt nicht für Verschleißteile.

27. Zeigt es sich, dass die Waren fehlerhaft sind, ist Garantell dazu verpflichtet, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach eigenem Ermessen entweder den Warenmangel zu beheben oder Ersatzware zu liefern. Garantell verpflichtet sich außerdem dazu, die erforderlichen Transporte der fehlerhaften oder ausgetauschten Waren zu übernehmen, jedoch nicht für Kosten infolge eines Gebrauchs der Ware durch den Käufer. Garantells Mängelhaftung hat nur dann Gültigkeit, wenn das Produkt gemäß Garantells Anweisungen installiert und angewandt wurde.

28. Falls Garantell nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Mängel behebt bzw. Ersatzware liefert gemäß Punkt 27, hat der Käufer das Recht, vom Vertrag bezüglich den Teil der Lieferung zurückzutreten, der mangelbehaftet ist. Dieses Rücktrittsrecht des Käufers gilt für die komplette Lieferung, falls der mangelbehaftete Teil einen erheblichen Teil der Lieferung ausmacht und Sinn und Zweck der Lieferung durch den Mangel verfehlt sind. Das Rücktrittsrecht des Käufers tritt frühestens einen (1) Monat, nachdem der Mangel hätte behoben werden sollen/bzw. nachdem Ersatzware hätte geliefert werden sollen, in Kraft.

30. Der Kunde hat keinen Anspruch auf einen Ersatz für Schäden an anderem Eigentum als die verkaufte Ware oder für Personen- und Vermögensschäden, die über zwingendes Recht hinausgehen.

Rücksendung von beschädigten/fehlerhaften Waren

31. Die Rücksendung von beschädigten oder fehlerhaften Waren darf erst dann erfolgen, wenn Garantell die Rücksendung schriftlich genehmigt.

32. Bei der Rücksendung von Waren müssen diese Waren in ihren Originalverpackungen an Garantell retourniert werden. Ist dies nicht der Fall, wird die Ware nicht gutgeschrieben. Der Rücksendung ist eine Kopie der Rechnung bzw. der Quittung beizufügen.

Informationen

33. Sämtliche schriftlichen oder mündlichen Verpflichtungen und Versprechungen, die dem Vertrag zwischen den Parteien vorausgegangen sind, werden durch den Inhalt den Vertrags einschl. Anlagen ersetzt.

Force majeure

34. Garantell hat keine Verpflichtung zur Ausführung von Aufträgen, wenn Garantell durch Umstände daran gehindert wird, die von Garantell nicht verhindert und nicht vorhergesehen werden konnten.

Haftungsbeschränkung

35. Außer den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Haftungsbedingungen haftet Garantell in keiner Weise für Lieferverzug oder Mängel der Waren. Garantell ist beispielsweise nicht dazu verpflichtet, aufgrund von Lieferverzug oder Mängeln der Waren für Ausgaben, Produktionsausfall, Ertragsverlust oder sonstige direkte oder indirekte Verluste des Käufers aufzukommen. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass Garantell sich keine grobe Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lässt. Die Haftungsverpflichtung von Garantell ist allerdings auf jeden Fall auf die Kosten für die jeweils aktuelle Lieferung beschränkt. Der Käufer ist auf jeden Fall dazu verpflichtet, seinen Schaden zu begrenzen.

Rechtsstreitigkeiten und anzuwendendes Recht

36. Sich aus diesem Vertrag ergebende Rechtsstreitigkeiten werden endgültig entschieden durch Schiedsvereinbarung gemäß den Vorschriften für vereinfachte Schiedsverfahren der Schiedsinstanz der Stockholmer Handelskammer (Regler för Förenklat Skiljeförfarande för Stockholms Handelskammars Skiljedomsinstitut). Gerichtsstand ist Värnamo. Die für das Verfahren gültige Sprache ist Schwedisch. Rechtsstreitigkeiten unterliegen dem schwedischen Recht.

Unabhängig von dem oben Erwähnten haben die Parteien jedoch das Recht, vor einem allgemeinen Gericht zu klagen, wenn es sich um eine unbestrittene Nichterfüllung einer Forderung handelt.